

Leistungsvertrag

zwischen

der **Stadt Langenthal**, handelnd durch den Gemeinderat,

dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat,

den **übrigen Gemeinden der Region Oberaargau**¹, vertreten durch den Gemeindeverband
Kulturförderung Region Oberaargau, handelnd durch das Verbandsparlament,

(nachstehend **Beitraggeber** genannt)

und

dem **Kunstverein Oberaargau**, handelnd durch den Vorstand,

(nachstehend **Verein** genannt)

betreffend Leistungen und Unterstützung des **Kunsthhauses Langenthal**

für die Beitragsperiode 2025–2028

gestützt auf:

- Artikel 4, 5, 6, 7, 12, 13, 18, 19, 21, 22, 24 und 35 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Artikel 4, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; 423.411.1)
- Artikel 3, 5, 9 und 10 des Kultur-, Bibliotheks- und Theaterreglements der Stadt Langenthal vom 18. August 2008
- Artikel 6 der Verordnung über die Kulturförderung der Stadt Langenthal vom 2. Juli 2008
- Organisationsreglement des Gemeindeverbands Kulturförderung Region Oberaargau vom 9. Januar 2015 (in Kraft ab 1. Januar 2015)
- Statuten des Kunstvereins Oberaargau vom 29. November 1990

¹ Alle Gemeinden sind in Anhang 2 aufgeführt.

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1 Zweck des Kunstvereins Oberaargau

- 1 Der Verein betreibt nach der Zweckbestimmung seiner Statuten das Kunsthaus Langenthal. Das Kunsthaus Langenthal ist die bedeutendste Institution im Bereich der Gegenwartskunst im Oberaargau. Es versteht sich als regional verankertes Haus mit nationaler Ausstrahlung. Das Schwergewicht liegt bei der zeitgenössischen Schweizer Kunst und dem Aufgreifen von aktuellen Tendenzen in thematischen Ausstellungen. Es werden sowohl regionale als auch überregionale und internationale Werke und Erscheinungsformen von Kunst vorgestellt und in Verbindung gebracht. Insbesondere wird den Neuen Medien gebührender Platz eingeräumt.
- 2 Der Verein bringt den Beitraggebern Statutenänderungen innert Monatsfrist zur Kenntnis.

Art. 2 Gegenstand dieses Vertrags

- 1 Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, welche der Verein erbringt, die finanzielle Unterstützung dieser Leistungen durch die Beitraggeber und den Überprüfungsmodus der zu erbringenden Leistungen.
- 2 Die Beitraggeber respektieren dabei die Programmfreiheit des Vereins.

2. Kapitel: Leistungen und Vorhaben des Vereins

Art. 3 Katalog der Leistungen

- 1 Ausstellungen: Der Verein zeigt professionelle eigen- und fremdkuratierte Ausstellungen visueller Kunst, die mindestens regionale Beachtung finden. Er verfolgt die Auseinandersetzung mit neuen Tendenzen der Gegenwartskunst und greift aktuelle gesellschaftliche Fragen auf. Dabei werden Kunstschaaffende aus der Schweiz und dem Ausland einbezogen sowie regelmässig inhaltliche Bezüge zur Region geschaffen.
- 2 Publikationen: Der Verein begleitet ausgewählte Ausstellungen mit einer Publikation, wobei auch innovative digitale Formate oder Tonträger möglich sind. Die Publikationen werden in Zusammenarbeit mit Verlagen oder im Eigenverlag realisiert.
- 3 Kulturvermittlung: Der Verein spricht mit seinen Vermittlungsangeboten unterschiedliche Zielgruppen an und fördert eine aktive Teilhabe des Publikums am Kulturschaffen. Er realisiert:
 - a öffentlich angekündigte oder für Gruppen buchbare Vermittlungsangebote wie Führungen, Gespräche, themenvertiefende Workshops und Vorträge, Kinderateliers und stellt ausstellungsbegleitende Materialien bereit;
 - b stufengerechte Vermittlungsangebote für Schulen wie Führungen und Workshops. Er stellt Begleitmaterial bereit, organisiert Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen für Lehrpersonen, unterhält einen geeigneten Raum für unterschiedliche Vermittlungsaktivitäten und präsentiert das Vermittlungsangebot auf der eigenen Website und/oder auf der Angebotspalette «Kultur und Schule» der kantonalen Abteilung Kulturförderung.

Art. 4 Katalog der Vorhaben

- 1 Stärkung der Vernetzung der Oberaargauer Kunstszene: Der Verein pflegt das neue Netzwerk der Oberaargauer Kunstszene mit ihren Ausstellungsorten und Kunstschaaffenden auf der Basis der ersten Zusammenarbeit für den Oberaargauer Kunstmonat im Jahr 2024 und prüft ein weiteres gemeinsames Projekt oder die Bildung einer regelmässigen Arbeitsgruppe zur Koordination und Kooperation.

² Weiterentwicklung Vermittlung/Teilhabe und Kommunikation: Der Verein setzt sich zum Ziel, unter dem Gesichtspunkt der kulturellen Teilhabe neue, diverse Publikumsgruppen zu erreichen und zwar mit dem bestehenden Angebot wie auch mit eigens geschaffenen neuen Formaten. Er überprüft dazu die bestehenden Vermittlungsangebote und Kommunikationswege und konzipiert diese bei Bedarf neu.

³ Konsolidierung Finanzierung: Der Verein intensiviert seine Drittmittelbeschaffung und sucht für die Realisierung von Ausstellungen geeignete Partnerschaften.

Art. 5 Überprüfung der Leistungen und Vorhaben

Die in Artikel 3 und 4 erwähnten Leistungen und Vorhaben werden gemäss den Leistungsindikatoren/Massnahmen und Soll-Werten in Anhang 1 (Reporting-Blatt) überprüft.

3. Kapitel: Rahmenbedingungen

Art. 6 Zusammenarbeit

Der Verein arbeitet mit kulturellen Organisationen und Kultur- und Bildungsinstitutionen aus der Stadt Langenthal, der Region Oberaargau und dem Kanton Bern zusammen.

Art. 7 Zugang zum Angebot

¹ Der Verein legt die Öffnungszeiten, Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten. Um einen vergünstigten Zugang zu ermöglichen, prüft er entsprechende Partnerschaften wie den «Museumspass».

² Der Verein erleichtert nach Möglichkeit Menschen mit Behinderungen den Zugang zum Angebot.

Art. 8 Öffentlichkeitsarbeit

¹ Der Verein macht in geeigneter Form auf seine Aktivitäten aufmerksam.

² Der Verein weist in seiner Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Beitraggeber hin.

Art. 9 Personelles

¹ Der Verein achtet auf die personelle Vielfalt in der Organisation und trifft geeignete Massnahmen gegen Diskriminierung.

² Der Verein gewährleistet die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau.

³ Der Verein trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

⁴ In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich der Verein an den Standards für die Freiwilligenarbeit von Benevol (www.benevol.ch).

Art. 10 Entschädigung von Kulturschaffenden

¹ Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet der Verein nach Möglichkeit die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.

² Tritt der Verein gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeber auf, leistet er Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern der bzw. die Kulturschaffende selber freiwillige Beiträge leistet (vgl. Art. 46 BVG; SR 831.40); der vom Verein geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag.

Art. 11 Umweltschutz

Der Verein pflegt einen sorgsamem Umgang mit der Umwelt. Er orientiert sich an der Plattform «Saubere Veranstaltung» (www.saubere-veranstaltung.ch).

Art. 12 Qualitätssicherung

Der Verein sichert und entwickelt die Qualität seiner Leistungen.

4. Kapitel: Finanzielles

Art. 13 Betriebsbeitrag

- 1 Die Beitraggeber bezahlen an die Leistungen und Vorhaben des Vereins gemäss Artikel 3 und 4 sowie Anhang 1 einen jährlichen Betriebsbeitrag von **CHF 264'000.00**.
- 2 Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

Art. 14 Beiträge der einzelnen Beitraggeber

- 1 Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 13 übernehmen:
 - a die Stadt Langenthal 50 Prozent, d. h. CHF 132'000.00;
 - b der Kanton Bern 40 Prozent, d. h. CHF 105'600.00;
 - c die übrigen Gemeinden der Region Oberaargau zusammen 10 Prozent, d. h. CHF 26'400.00.
- 2 Die Aufteilung des Beitrags gemäss Absatz 1 Buchstabe c auf die einzelnen Gemeinden ergibt sich aus Anhang 2.

Art. 15 Verwendung des Betriebsbeitrags

- 1 Der Verein verwendet den Betriebsbeitrag nach Artikel 13 für die in Artikel 3 und 4 sowie in Anhang 1 genannten Leistungen und Vorhaben.
- 2 Der Betriebsbeitrag umfasst anteilig auch Aufwendungen für die Miete (und Nebenkosten) der Liegenschaft sowie für den Unterhalt und Ersatz der Betriebsausstattung. Die Stadt Langenthal als Eigentümerin der Liegenschaft «Choufhüsi» verrechnet dem Verein jährliche Raumkosten in der Höhe von CHF 70'000.00, mit denen der Unterhalt (Instandhaltung) der Liegenschaft abgegolten ist.
- 3 Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

Art. 16 Überschüsse und Fehlbeträge

- 1 Der Verein strebt über den Zeitraum dieses Vertrags ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis an.
- 2 Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des Vereins. Die Beitraggeber sind nicht verpflichtet, ein allfälliges Defizit des Vereins zu übernehmen.

Art. 17 Eigenleistungen

- ¹ Der Verein erbringt seine Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen. Er erwirtschaftet Eigenmittel aus Eintrittten, Verkaufsartikeln, Entgelten aus Führungen, Provisionen aus Werkverkäufen, Mitgliederbeiträgen, Sponsoring und weiteren Einnahmen.
- ² Der Verein bemüht sich kontinuierlich um eine Mitfinanzierung seiner Leistungen durch Dritte wie Zuwendungen und projektbezogenen Beiträgen von Privaten, Förderstiftungen und -organisationen und der öffentlichen Hand (ohne Beitraggeber gemäss diesem Vertrag).
- ³ Der anzustrebende Kostendeckungsgrad ist in Anhang 1 festgelegt.

Art. 18 Auszahlung der Betriebsbeiträge

- ¹ Die Stadt Langenthal entrichtet ihren Beitrag gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a jährlich bis zum 15. März.
- ² Der Kanton Bern entrichtet seinen Beitrag gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b jährlich bis zum 15. März.
- ³ Der Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau stellt den übrigen Gemeinden der Region Oberaargau deren Beiträge gemäss Anhang 2 jährlich im Mai in Rechnung und leitet die eingegangenen Gelder bis zum 30. Juni an die Kulturinstitutionen weiter.

Art. 19 Rechnungslegung

- ¹ Der Verein wendet für die Rechnungslegung die Bestimmungen von Artikel 957 ff. des schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) an.
- ² Der Verein lässt die Jahresrechnung von einer zugelassenen Revisorin oder einem zugelassenen Revisor nach den Bestimmungen einer eingeschränkten Revision prüfen (Art. 727a ff. OR).
- ³ Investitionen, die durch die Beitraggeber oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind durch den Verein weder zu aktivieren noch abzuschreiben (Nettoprinzip). Eine Aktivierung und Passivierung gemäss dem Bruttoprinzip ist möglich.

5. Kapitel: Sicherstellung der Leistungen und Vorhaben

Art. 20 Berichterstattung

- ¹ Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- ² Der Verein unterbreitet dem Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau und der Stadt Langenthal bis spätestens am 31. Mai des Folgejahres:
 - a den Jahresbericht des Vorjahres und, sofern nicht bereits im Jahresbericht aufgeführt: ergänzende detaillierte Angaben zum Jahresprogramm des Vorjahres wie Liste aller Veranstaltungen, Liste aller Kooperationen, Publikumsstatistik und Informationen zu den wichtigen betrieblichen Veränderungen;
 - b die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung des Vorjahres, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und einem allfälligen Anhang zusammensetzt (per 31. Dezember) samt unterzeichnetem Revisionsbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;
 - c das Budget (in Struktur der Erfolgsrechnung) für das laufende Jahr;
 - d das ausgefüllte Reporting-Blatt für das Vorjahr gemäss Anhang 1 dieses Vertrags.

³ Der Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau leitet die Berichterstattung des Vereins zeitig an die übrigen Beitraggeber weiter.

Art. 21 Reporting-Gespräch

¹ Spätestens drei Monate nach Eingabe der Berichterstattung gemäss Artikel 20 findet ein Reporting-Gespräch statt

² Am Gespräch nehmen mindestens eine Vertretung des Vereins sowie in der Regel mindestens eine Vertretung der einzelnen Beitraggeber teil. Organisation und Durchführung dieses Gesprächs erfolgt durch den Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau.

Art. 22 Einsichtsrecht

¹ Vertretungen der Beitraggeber (nach Artikel 21 Absatz 2) können im Rahmen der Leistungsüberprüfung und in Absprache mit dem Verein dessen Angebote kostenlos besuchen.

² Der Verein erteilt den Beitraggebern sowie der kantonalen Finanzkontrolle und der externen Revisionsstelle der Stadt Langenthal auf deren Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt ihnen Einsicht in die relevanten Akten der Organisation. Die Beitraggeber sind verpflichtet, die Daten vertraulich zu behandeln.

Art. 23 Informationspflicht

Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig umgehend über wichtige strategische Entscheide und besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können.

6. Kapitel: Konfliktregelung

Art. 24 Leistungsstörung

¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.

² Erfüllt der Verein den Leistungsvertrag trotz Mahnung nicht oder nur ungenügend, können die Beitraggeber ihren Beitrag angemessen kürzen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Art. 25 Verhandlungspflicht

¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien zu Verhandlungen verpflichtet. Sie bemühen sich um eine einvernehmliche und sachgerechte Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.

² Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege beschreiten (VRPG; BSG 155.21).

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 26 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- ¹ Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch den Vorstand des Vereins, den Stadtrat der Stadt Langenthal, das Verbandsparlament des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Oberaargau und den Regierungsrat des Kantons Bern am 1. Januar 2025 in Kraft.
- ² Er gilt bis zum 31. Dezember 2028.
- ³ Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig, das heisst in der Regel zwei Jahre vor dem Ende der Geltungsdauer, Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.
- ⁴ Kommt der Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, können die Vertragsparteien die Geltungsdauer dieses Vertrags um ein weiteres Jahr verlängern.
- ⁵ Erlässt der Kanton neue gesetzliche Bestimmungen, die einer Weiterführung dieses Vertrags bis zum Ablauf der Vertragsdauer nach Absatz 2 entgegenstehen, tritt dieser Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen ausser Kraft.

Art. 27 Änderungen dieses Vertrags

- ¹ Dieser Vertrag, insbesondere die Bestimmungen über die Leistungen und Vorhaben des Vereins gemäss Artikel 3 und 4 sowie Anhang 1, kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Ein Anspruch auf Änderung dieses Vertrags während der Vertragsdauer besteht nicht.
- ² Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändern.

Dem vorliegenden Vertrag haben folgende Vertragsparteien zugestimmt:

- Kunstverein Oberaargau

Langenthal, den 26.03.24

Präsidentin

Vizepräsidentin

Katia Masson



Martina Flury Witschi



- Stadtrat der Stadt Langenthal

mit Beschluss-Nr. Trakt. 9 vom 24.6.2024

- Verbandsparlament des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Oberaargau

mit Beschluss-Nr. / vom 31.5.2024

- Regierungsrat des Kantons Bern

mit Beschluss-Nr. 1207/2024 vom 27.11.2024

Die Anhänge 1 und 2 sind Bestandteil dieses Vertrags:

Anhang 1: Reporting-Blatt

Anhang 2: Beiträge der übrigen Gemeinden des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Oberaargau

Anhang 1: Reporting-Blatt Kunsthaus Langenthal

Leistungen gemäss Artikel 3	Leistungsindikatoren/Massnahmen zur Leistungserbringung	Soll-Wert pro Jahr*	Ist-Wert 2025	Ist-Wert 2026	Ist-Wert 2027	Ist-Wert 2028
Ausstellungen	Realisierung von eigenkuratierten Ausstellungen:	4				
	- Anzahl neu eröffnete Ausstellungen insgesamt	4				
	- davon Anzahl Ausstellungen mit Bezug zur Region	1				
	Realisierung von fremdkuratierten Ausstellungen:	offen				
Publikationen	- Anzahl neu eröffnete Ausstellungen	offen				
	Zugänglichkeit der Ausstellungen:	170				
	- Anzahl Öffnungstage	170				
	Herausgabe von Publikationen (auch digitale Formate oder Tonträger):	2				
Kulturvermittlung	- Anzahl Publikationen	2				
	Öffentliche Vermittlungsangebote für Erwachsene:	20				
	- Anzahl öffentlich angekündigte Veranstaltungen	20				
	Öffentliche Vermittlungsangebote für Kinder und Jugendliche:	10				
Kooperationen	- Anzahl öffentlich angekündigte Veranstaltungen	10				
	Stufengerechte Vermittlungsangebote für Schulen:	offen				
	- Anzahl buchbare Angebote	offen				
	Begleitmaterial zu den Ausstellungen:	ja				
Zusammenarbeit	- Angebot vorhanden	ja				
	Statistische Angaben					
	Kooperationen mit kulturellen Organisationen und Kultur- und Bildungsinstitutionen:	offen				
	- Anzahl Kooperationen auf lokaler Ebene	offen				
Ausstrahlung	- Anzahl Kooperationen auf regionaler Ebene	offen				
	- Anzahl Kooperationen auf überregionaler Ebene (Kanton Bern oder andere Kantone)	offen				
	Statistische Angaben					
	- Detaillierte Publikumsstatistik vorhanden	ja				
Schulische Vermittlung	- Anzahl Besucherinnen und Besucher an den Ausstellungen und Veranstaltungen	3'000				
	- Anzahl teilnehmende Schulklassen	offen				

Mitgliederzahlen	- Anzahl Mitglieder des Kunstvereins Oberaargau	400			
Versände	- Anzahl Empfängerinnen und Empfänger der Mailings	offen			
Online-Auftritt	- Anzahl Abonnentinnen und Abonnenten in den Social Media («Followerinnen/Abonnenten/Fans etc.»)	offen			
Medienecho	- Anzahl Berichte in regionalen und überregionalen Medien	offen			
Rahmenbedingungen gemäss Kapitel 3	Selbstdeklaration**				
Niederschwelliger Zugang	- Festlegung von Öffnungszeiten, Veranstaltungsdaten und Eintrittspreisen, um niederschweligen Zugang zu ermöglichen	ja			
Zugang für Menschen mit Behinderungen	- Erleichterung des Zugangs für Menschen mit Behinderungen (nach Möglichkeit)	ja			
Lohngleichheit	- Gewährleistung der Lohngleichheit zwischen Mann und Frau	ja			
Personelle Vielfalt, Diskriminierung, sexuelle Belästigung	- Achten auf personelle Vielfalt, Massnahmen gegen Diskriminierung und zur Verhinderung sexueller Belästigung	ja			
Entschädigung Kulturschaffende	- Beachtung der Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände (nach Möglichkeit)	ja			
Berufliche Vorsorge	- Gegebenenfalls: Leistung von Beiträgen an die berufliche Vorsorge bei der Anstellung von Kulturschaffenden	ja			
Freiwilligenarbeit	- Gegebenenfalls: Orientierung an den Standards von Benevol	ja			
Umweltschutz	- Orientierung an der Plattform «Saubere Veranstaltung»	ja			
Personal	Personelle Angaben				
Personalbestand	- Anzahl bezahlte Mitarbeitende	offen			
	- Entlohnte Stellenprozent (im Jahreschnitt)	offen			
	- Anzahl Freiwillige (ohne strategisches Führungsorgan)	offen			
	- Unentgeltlich geleistete Arbeitsstunden (Freiwillige, ohne strategisches Führungsorgan)	offen			
Finanzen	Finanzielle Angaben				
Jahresrechnung	- Ergebnis Jahresrechnung (Beitrag)	offen			
Eigenleistungen	- Kostendeckungsgrad**	40 %			
Drittmittel	- Eingeworbene Drittmittel (Beitrag)	offen			

* Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Wird ein Soll-Wert im Durchschnitt nicht erreicht, ist dies nach Ablauf der Periode schriftlich zu begründen.

** Der Verein bestätigt die Erfüllung der genannten Vorgaben. Die Beitraggeber sind berechtigt, bei Bedarf zusätzliche Unterlagen (Nachweise) einzufordern.

*** Der Kostendeckungsgrad ist anzustreben; er berechnet sich wie folgt: selber erwirtschaftete Mittel aus Eintritten und weiteren Einnahmen sowie durch eingeworbene Beiträge Dritter im Verhältnis zum Betriebsaufwand. Formel: (Betriebsbeitrag minus Betriebsbeitrag gemäss Artikel 13 Absatz 1) durch Betriebsaufwand mal 100.

	Stand 2025	Stand 2026	Stand 2027	Stand 2028
Vorhaben gemäss Artikel 4 Stärkung der Vernetzung der Oberaargauer Kunstszene:	Massnahmen - Pflege des neuen Netzwerks der Oberaargauer Kunstszene mit ihren Ausstellungsorten und Kunstschaffenden auf der Basis der ersten Zusammenarbeit für den Oberaargauer Kunstmonat im Jahr 2024; - Prüfen eines weiteren gemeinsamen Projekts oder einer regelmässigen Arbeitsgruppe zur Koordination und Kooperation.			
Weiterentwicklung Vermittlung/Teilhabe und Kommunikation:	Unter dem Gesichtspunkt der kulturellen Teilhabe sollen neue, diverse Publikumsgruppen erreicht werden, sowohl mit dem bestehenden Angebot, wie auch mit eigens geschaffenen neuen Formaten: - Überprüfung der bestehenden Vermittlungsangebote und Kommunikationswege (per Ende 2026); - Neukonzipierung von Vermittlungsangeboten und Kommunikationswegen (per Ende 2028; mindestens ein bleibendes und ein temporäres Resultat).			
Konsolidierung Finanzierung:	Intensivierung der Drittmittelbeschaffung und Suche nach geeigneten Partnerschaften für die Realisierung von Ausstellungen.			

Name	Einwohnerzahl 1)	Einwohnerzahl (ohne Langenthal) 1)	Einwohnerzahl (ohne Herzogenbuchsee) 1)	Einwohnerzahl (ohne Herzogenbuchsee und Langenthal) 1)	Kreuzteller-Bühne	Bibliothek	Stadttheater	Kunsthaus	Chämrenchus	Museum	Total Betriebsbeiträge	Gemeindebeitrag pro Einwohner/in nach Leistungsbeitrag	eff. Gemeindebeitrag pro Einwohner/in (inkl. Administration (0.20/Einw.))	Rechnungsbetrag Total in CHF
Total	87'648	67'027	75'395	54'718	5'800.00	61'866.00	109'000.00	26'400.00	6'750.00	8'550.00	218'266.00	2.48	2.48	234'995.67
Einwohnergemeinde Ahrwangen	4 635	4 635	4 635	4 635	5'800.00	61'866.00	109'000.00	26'400.00	6'750.00	8'550.00	218'266.00	3.46	3.46	234'995.67
Einwohnergemeinde Atriswil	1 522	1 522	1 522	1 522	356.55	5'240.55	7'537.45	1'925.60	466.75	591.25	16'018.15	3.46	3.46	16'945.15
Einwohnergemeinde Auswil	452	452	452	452	117.10	1'720.95	2'475.10	599.45	153.25	194.15	5'259.90	3.46	3.46	5'564.30
Einwohnergemeinde Bannwil	680	680	680	680	34.75	511.05	735.05	178.05	45.50	57.65	1'502.05	3.46	3.46	1'652.45
Einwohnergemeinde Berken	44	44	44	44	52.35	769.20	1'106.35	267.95	68.50	86.80	2'351.15	3.46	3.46	2'487.22
Einwohnergemeinde Bettenhausen	649	649	649	649	49.95	734.15	1'055.95	255.75	65.40	82.85	1'321.10	3.46	3.46	1'600.90
Einwohnergemeinde Bleienbach	735	735	735	735	56.50	830.65	1'194.70	283.35	74.00	92.70	2'244.05	3.46	3.46	2'373.92
Einwohnergemeinde Busswil b.M.	176	176	176	176	13.55	199.35	286.75	69.45	17.75	22.50	2'538.90	3.46	3.46	2'685.83
Einwohnergemeinde Erswil	1 363	1 363	1 363	1 363	104.85	1'541.05	2'216.50	536.85	137.25	173.85	6'093.35	3.46	3.46	6'444.62
Einwohnergemeinde Farnern	228	228	228	228	17.50	257.40	370.25	89.65	22.95	29.05	4'710.35	3.46	3.46	4'982.95
Einwohnergemeinde Gondiswil	732	732	732	732	56.30	827.65	1'190.40	288.30	73.70	93.35	2'529.70	3.46	3.46	2'676.10
Einwohnergemeinde Graben	338	338	338	338	26.00	382.15	549.65	133.15	34.05	43.10	1'688.10	3.46	3.46	1'735.70
Einwohnergemeinde Heimenhausen	1 160	1 160	1 160	1 160	89.25	1'311.55	1'886.40	456.90	116.80	147.95	4'008.85	3.46	3.46	4'240.85
Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee	7 253	7 253	5 097	0	0.00	0.00	11'794.80	2'856.80	730.45	925.25	16'307.30	2.33	2.33	17'757.90
Einwohnergemeinde Huttwil	5 657	5 657	5 097	0	389.05	0.00	8'223.15	1'991.65	509.30	645.05	11'758.20	2.33	2.33	12'769.53
Einwohnergemeinde Inkwil	651	651	651	651	50.10	736.40	1'052.20	256.55	65.60	83.10	2'250.95	3.46	3.46	2'381.22
Einwohnergemeinde Langenthal	15 621	0	15 621	0	1'201.75	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	1'201.75	0.08	0.08	4'325.95
Einwohnergemeinde Lotzwil	2 651	2 651	2 651	2 651	203.90	2'996.95	4'310.50	1'044.00	266.95	338.10	9'160.40	3.46	3.46	9'690.53
Einwohnergemeinde Madiswil	3 298	3 298	3 298	3 298	253.75	3'729.25	5'463.75	1'299.10	332.15	420.75	11'398.75	3.46	3.46	12'058.42
Einwohnergemeinde Melchnau	1 477	1 477	1 477	1 477	113.65	1'670.35	2'402.45	581.90	148.60	188.45	5'105.60	3.46	3.46	5'401.07
Einwohnergemeinde Niederrüpp	5 254	5 254	5 254	5 254	404.20	5'940.45	8'544.05	2'069.40	529.15	670.25	18'157.50	3.46	3.46	19'208.30
Einwohnergemeinde Niederrözbach	1 710	1 710	1 710	1 710	131.50	1'933.00	2'780.25	673.40	172.15	218.10	5'968.40	3.46	3.46	6'250.33
Einwohnergemeinde Oberbüpp	1 788	1 788	1 788	1 788	137.55	2'021.95	2'908.20	704.35	180.10	228.10	6'180.25	3.46	3.46	6'537.92
Einwohnergemeinde Ochlenberg	558	558	558	558	42.95	631.25	907.95	219.90	56.25	71.20	1'929.50	3.46	3.46	2'041.17
Einwohnergemeinde Oeschenbach	223	223	223	223	17.15	251.75	362.10	87.70	22.40	28.40	769.50	3.46	3.46	814.03
Einwohnergemeinde Reisswil	175	175	175	175	13.45	197.85	284.60	68.95	17.60	22.30	604.95	3.46	3.46	639.75
Einwohnergemeinde Roggwil	4 206	4 206	4 206	4 206	323.55	4'755.45	6'839.80	1'656.60	423.55	536.50	14'555.45	3.46	3.46	15'376.65
Einwohnergemeinde Rohrbach	1 535	1 535	1 535	1 535	118.10	1'735.90	2'456.75	604.70	154.60	195.85	5'305.90	3.46	3.46	5'612.97
Einwohnergemeinde Rohrbachgraben	387	387	387	387	297.95	437.95	629.35	152.45	38.95	49.35	1'337.70	3.46	3.46	1'414.60
Einwohnergemeinde Rumböck	500	500	500	500	38.50	565.70	813.65	197.05	50.40	63.80	1'729.10	3.46	3.46	1'829.17
Einwohnergemeinde Rüschehen	567	567	567	567	43.60	641.05	922.05	223.30	57.10	72.35	1'959.45	3.46	3.46	2'072.85
Einwohnergemeinde Schwarzhäusern	530	530	530	530	40.75	599.25	861.90	208.75	53.35	67.60	1'831.60	3.46	3.46	1'937.60
Einwohnergemeinde Seeberg	1 581	1 581	1 581	1 581	121.60	1'787.55	2'571.05	622.70	159.20	201.65	5'463.75	3.46	3.46	5'779.95
Einwohnergemeinde Thörigen	1 179	1 179	1 179	1 179	90.65	1'332.65	1'916.75	464.25	118.70	150.35	4'079.35	3.46	3.46	4'309.08
Einwohnergemeinde Thunstetten	3 450	3 450	3 450	3 450	265.40	3'900.70	5'610.40	1'356.85	347.45	440.10	11'922.90	3.46	3.46	12'612.90
Einwohnergemeinde Urnenbach	891	891	891	891	68.55	1'007.40	1'448.95	350.95	89.75	113.65	3'079.25	3.46	3.46	3'257.45
Einwohnergemeinde Walliswil b.N.	611	611	611	611	171.15	252.15	362.65	87.85	22.45	28.45	770.70	3.46	3.46	815.30
Einwohnergemeinde Walliswil b.W.	532	532	532	532	47.05	691.20	994.15	240.80	61.55	78.00	2'112.75	3.46	3.46	2'235.02
Einwohnergemeinde Wangen a.A.	2 397	2 397	2 397	2 397	40.95	601.90	865.70	209.65	53.60	67.90	1'839.70	3.46	3.46	1'946.17
Einwohnergemeinde Wangen a.S.	412	412	412	412	184.40	2'710.15	3'898.00	944.10	241.40	305.75	8'283.80	3.46	3.46	8'763.20
Einwohnergemeinde Wiedlisried	2 448	2 448	2 448	2 448	188.35	2'768.20	3'981.50	964.30	246.55	312.80	8'461.20	3.46	3.46	8'950.87
Einwohnergemeinde Wynau	1 656	1 656	1 656	1 656	127.40	1'822.35	2'693.00	652.25	166.75	211.25	5'723.00	3.46	3.46	6'054.20
Einwohnergemeinde Wyssachen	1 111	1 111	1 111	1 111	85.50	1'256.50	1'807.25	437.70	111.90	141.75	3'840.60	3.46	3.46	4'062.87

¹ Gemäss Durchschnitt der mittleren Wohnbevölkerung der drei letzten Jahre nach den Artikeln 7 und 9 FLAG (Vollzugsjahr 2023)

